

Lösungshinweise Besprechungsfall 3

A. Tatkomplex Das Geschehen in der Villa

I. Strafbarkeit von A und B gemäß §§ 242 I, 244 I Nr. 1a und Nr. 3, IV, 25 II StGB

(Einpacken der Wertsachen in den Sack)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fremde bewegliche Sachen: Wertsachen des O (+)

bb) Gemeinschaftliche Wegnahme durch A und B i.S.d. § 25 II StGB (+)

(1) *Ursprünglicher Gewahrsam* lag bei O (generelle Herrschaftssphäre des eigenen Hauses).

(2) *Gewahrsamsbruch* = Aufheben des bisherigen Gewahrsams ohne oder gegen den Willen des Berechtigten (+) durch Einstecken der Wertsachen in den Sack.

(3) **P:** Wann haben A und B *neuen Gewahrsam* begründet und damit die Wegnahme vollendet? Erforderlich ist, dass sie die tatsächliche Sachherrschaft derart erlangt haben, dass ihrer Ausübung keine wesentlichen Hindernisse entgegenstehen (BGH NStZ 1988, 271). Dafür ist entscheidend, dass die freie Verfügbarkeit für den bisherigen Gewahrsamsinhaber ausgeschlossen ist und ihre Wiedererlangung diesen zu sozial auffälligem Verhalten zwingt (*Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT/2, 40. Aufl. 2017, Rn. 121). Auch beim Diebstahl aus Privatwohnungen soll mit dem Verbringen der Beute in einen persönlichen „Tabubereich“ Vollendung eintreten (BGH NStZ 2015, 276). In einen solchen hat A die handlichen Wertsachen überführt, indem er sie in den mitgebrachten Sack stopfte. O hätte A den Sack im Wege der Notwehr entreißen müssen, um die Verfügungsgewalt über die Wertsachen wiederherzustellen. Damit war mit Einpacken der Sachen in den Sack neuer Gewahrsam des A begründet.

Hinweis: Es erscheint wohl auch vertretbar, im mitgeführten Sack keine hinreichende Tabusphäre zu sehen und die Begründung neuen Gewahrsams erst im Moment des Verlassens des Hauses als des räumlichen Machtbereichs des O anzunehmen. Eine derartige Bestimmung des Vollendungszeitpunktes würde im weiteren Prüfungsverlauf hinsichtlich des Schlages mit dem Tablett den Anwendungsbereich des § 249 eröffnen, s.u.

cc) § 244 I Nr. 1a: Beisichführen einer Waffe (-): Anders als bei Butterfly- oder Springmessern handelt es sich bei einem Taschenmesser nicht um eine Waffe im technischen Sinn.

Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs? – Die Voraussetzungen der Gefährlichkeit sind **str.:**

- (1) **Theorie der objektiven Gefährlichkeit:** Ein Werkzeug ist gefährlich, wenn seine objektive Eignung, erhebliche Verletzungen zuzufügen, ohne Weiteres ersichtlich (offenkundig) ist („Waffenersatzfunktion“) (BGH HRRS 2008 Nr. 648). Diese Offenkundigkeit soll fehlen, wenn eine gefährliche Verwendung nur bei offensichtlicher Zweckentfremdung des Werkzeugs möglich wäre (z.B. *Hörnle* Jura 1998, 172; noch enger *Sch/Sch/Eser/Bosch*, 29. Aufl. 2014, § 244 Rn. 5a: keine andere Verwendung möglich denn als Angriffsmittel gegen Menschen). Ein am Gürtel getragenes Taschenmesser kann binnen Sekunden und ohne Zweckentfremdung als verletzungsförderndes Instrument eingesetzt werden.
- (2) **Theorie vom Verwendungsvorbehalt:** Die Gefährlichkeit eines Werkzeugs ist danach zu beurteilen, wie es der Täter ggf. einsetzen will. Zu fordern sei keine konkrete Verwendungsabsicht (arg. ex § 244 I Nr. 1b StGB), sondern lediglich ein *Verwendungsvorbehalt* (*Erb* JR 2001, 207; *Hilgendorf* ZStW 112 [2000], 832; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 275 ff.). A machte sich über das mitgeführte Messer keine Gedanken, behielt sich dessen Verwendung auch nicht vor (-).
- (3) **Widmungstheorie:** Erforderlich sei eine generelle Eignung zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen sowie eine generelle (d.h. tatsituationsunabhängige) Widmung des Täters, den Gegenstand zur Verletzung von Personen einzusetzen (z.B. BGH NStZ 1999, 301 f. [2008 hat sich der 3. Senat des BGH (BGH NJW 2008, 2861) zugunsten einer objektiven Deutung gegen die Widmungslehre entschieden und sich damit dem 1. und 2. Senat angeschlossen. 2012 folgte der 5. Senat (BGH NStZ 2012, 571); vgl. hierzu *Wessels/Hillenkamp* Rn. 279; *Fischer*, 65. Aufl. 2018, § 244 Rn. 20]). Hinsichtlich einer entsprechenden Widmung des A, das Messer zur Verletzung von Personen einzusetzen, gibt der Sachverhalt keine ausreichenden Hinweise (-).
- (4) Gegen die subjektiven Theorien (Verwendungsvorbehalt und Widmungstheorie) spricht, dass § 244 I Nr. 1a im Gegensatz zu Nr. 1b gerade kein subjektives Element erfordert. Der Gesetzgeber wollte mit Nr. 1a vielmehr Fälle erfassen, bei denen bereits das Mitführen eines Werkzeugs per se, also wegen der bloßen latenten Gefahr des Gebrauchs, eine besondere Gefährlichkeit für das Opfer begründet. Damit ist allein eine objektive Gefährlichkeit zur Zufügung erheblicher Körperverletzungen ausreichend (vgl. ausführlich hierzu BGH NJW 2008, 2861, 2862 ff.). Das Messer ist damit ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 244 I Nr. 1a (*a.A. ebenso vertretbar*).

Ausführlich zum Meinungsstreit um die Anforderungen an ein gefährliches Werkzeug iSd § 244 I s. die Darstellung im Problemfeldwiki auf Jurcoach:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/244/obj-tb/gef-werkzeug/>

- (5) Das Beisichführen muss *zeitlich zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Versuchsbeginn und Beendigung erfolgen*. A hatte das Messer seit Beginn der Tatausführung an seinem Gürtel und damit bei sich geführt.

*Anmerkung: Nach zu befürwortender Ansicht scheidet das **Tablett** unabhängig seiner Bewertung als gefährliches Werkzeug i.S.d. § 244 I Nr. 1a StGB aus, denn es wurde erst nach Vollendung der Wegnahme eingesetzt (vgl. MüKo/Schmitz, 3. Aufl. 2017, § 244 Rn. 25 m.w.N.). A.A. vertretbar bei abweichender Bestimmung des Vollendungszeitpunktes der Wegnahme, s. Hinweis auf S. 1.*

dd) § 244 I Nr. 3, IV (Wohnungseinbruchdiebstahl) (+): A und B sind in die Villa des O eingestiegen.

ee) Mittäterschaft (§ 25 II StGB): Gemeinsamer Tatplan, funktionale Tatherrschaft und beidseitiger Täterwille (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Subjektive Voraussetzung des Beisichführens

Vorsatz bzgl. des Beisichführens setzt voraus, dass der Täter Bewusstsein bzgl. der Verfügbarkeit bzw. Gebrauchsbereitschaft des Werkzeugs hat. A trägt das Messer aus alter Gewohnheit, allerdings ohne aktuell an dieses zu denken. In den „Dienstwaffenfällen“, bei denen Polizeibeamte die Dienstwaffe während des Diebstahls bei sich tragen, kann dieses Bewusstsein in der Regel angenommen werden. In Anlehnung hieran kann auch der Vorsatz des in alter Gewohnheit ein Messer tragenden A bejaht werden; kritisch zur Dienstwaffenrechtsprechung *Fischer* § 244 Rn. 31; vgl. auch *LK/Vogel*, 12. Aufl. 2010, § 244 Rn. 35 f.).

Da für B das Messer des A gut sichtbar war, ist auch sein Vorsatz zu bejahen.

cc) Absicht rechtswidriger Zueignung (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

Ergebnis: A und B haben sich gemäß §§ 242 I, 244 I Nr. 1a und Nr. 3, IV, 25 II StGB strafbar gemacht.

*Hinweis: § 243 I S. 1 Nr. 2 ist mit Blick auf die stille Alarmanlage eher fernliegend und wurde daher nicht thematisiert. Die Schutzvorrichtung muss die Wegnahme objektiv in nicht unwesentlicher Weise erschweren (*LK/Vogel* § 243 Rn. 29). Die Wegnahme, die durch das Verstauen der Beute im mitgeführten Sack bereits vollendet war, wurde indes durch die stille Alarmanlage nicht erschwert. In einer Klausur wäre eine kurze Ablehnung des Regelbeispiels nicht schädlich.*

II. Strafbarkeit von A und B durch den Schlag mit dem Tablett gemäß §§ 252, 250 I Nr. 1a, II Nr. 1, 3a und 3b, 25 II StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vortat Diebstahl (+), s.o. I.

bb) Betroffenwerden auf frischer Tat

(1) Tatfrische

→ Räumlich: Am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe: hier (+)

→ Zeitlich: Zwischen Vollendung der Wegnahme und Beendigung des Diebstahls: hier (+), mit dem Einpacken der Wertsachen in den Sack war der Diebstahl vollendet. Allerdings befanden sich A und B noch am Tatort, d.h. im Herrschaftsbereich des O, und haben damit ihre Beute noch nicht endgültig gesichert. Der Diebstahl ist mithin noch nicht beendet.

Hinweis: Bei abweichender Bestimmung des Vollendungszeitpunktes (s. Hinweis auf S. 1) wäre der zeitliche Anwendungsbereich des § 252 nicht eröffnet. Der Schlag mit dem Tablett würde dann vor Eintritt des Gewahrsamswechsels zur Ermöglichung der Wegnahme erfolgen und müsste im Rahmen einer Prüfung von §§ 249, 250 diskutiert werden.

(2) Betroffenwerden

P: T schlägt O das Tablett gegen den Kopf, *bevor* dieser ihn bemerken konnte. – Fraglich, ob das Opfer den Täter wahrgenommen haben muss oder ob ein raum-zeitliches Zusammentreffen genügt (s. dazu *Wessels/Hillenkamp* Rn. 401):

(a) Rspr. und Teile der Lit. halten ein raum-zeitliches Zusammentreffen von Täter und Opfer aus der Täterperspektive für ausreichend (BGHSt 26, 95, 97; Sch/Sch/Eser/Bosch § 252 Rn. 4). Dann ist auch derjenige Dieb mit einbezogen, der, wie hier B, durch Zwangsmaßnahmen einem Bemerkwerden des Diebstahls wie seiner Person zuvorkommt (*Fischer* § 252 Rn. 6; a.A. insoweit *Wessels/Hillenkamp* Rn. 401). Hätte B den O nicht mit dem Tablett zu Boden geschlagen, hätte O den Diebstahl sowie die Täter erkannt.

(b) Die Gegenposition meint, das Merkmal „betroffen“ kennzeichne die Sicht des Dritten, setze also dessen Wahrnehmung voraus (vgl. *Geppert* Jura 1990, 554, 557). Dabei wird teilweise sogar verlangt, dass der Dritte den Dieb als mutmaßlichen Täter einer Straftat oder, noch strenger sogar, als den der konkreten Diebestat Verdächtigen wahrnimmt (LK-*Vogel* § 252 Rn. 29; *Schnarr* JR 1979, 314; *Fezer* JZ 1975, 609, 610). Andere lassen es ausreichen, dass der Täter zumindest als Person gehört oder gesehen wird (RGSt 73, 343, 346 [„wahrnehmen oder bemerken“]; *Seelmann* JuS 1986, 201, 206). Infolge des Schlags mit dem Tablett hat O den B hier gar

nicht, d.h. nicht einmal als Person wahrgenommen, so dass § 252 StGB mangels Betroffenseins ausscheiden müsste.

- (c) Die Rspr. verweist darauf, es mache für die Strafwürdigkeit des Täterverhaltens keinen Unterschied, ob dieser das überraschte Opfer vor oder nach dessen Wahrnehmung niederschlage, um im Besitz des Diebesgutes zu bleiben. Auch der Wortsinn spreche nicht gegen eine solche Auslegung, denn der Begriff „betroffen“ könne auch als Betroffensein aus Sicht des Täters verstanden werden. Auch nehme das Opfer, das hinterrücks niedergeschlagen werde, den Täter in diesem Moment durchaus sinnlich wahr.

Die zweitgenannte Ansicht sieht in der weiten Auslegung des Merkmals „betroffen“ eine Analogie zu Lasten des Täters, da der noch mögliche Wortsinn überschritten sei (vgl. *Geppert* Jura 1990, 557). Dem ist jedoch nicht zuzustimmen, denn „betreffen“ kann durchaus im Sinne von „begegnen“ gemeint sein und schließt dann eine gegenseitige Wahrnehmung nicht zwingend ein. Im Ergebnis ist das Merkmal des Betroffenseins hier somit zu bejahen.

Zur umstrittenen Auslegung des Tatbestandmerkmals „Betroffensein“ s. auch die Übersicht im Problemfeldwiki von Jurcoach:

<http://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/252/obj-tb/betroffen/>

- cc) Gewaltanwendung durch B (+)
dd) Qualifizierendes Merkmal (§ 250 I Nr. 1a Alt. 2 StGB) durch mitgeführtes Messer des A (+) (*a.A. vertretbar*)
ee) Qualifizierendes Merkmal (§ 250 II Nr. 1 Alt. 2 StGB) durch den wuchtigen Schlag mit dem metallenen Tablett gegen den Kopf des O?

Der Begriff des *gefährlichen Werkzeugs* in § 250 II Nr. 1 ist **str.:**

- (1) Nach einer insbes. in der Rspr. vertretenen Ansicht ist die Gefährlichkeit in § 250 I Nr. 1a und II Nr. 1 *unterschiedlich* zu bestimmen: Während in Abs. 1 – parallel zu § 244 I Nr. 1a – ein abstrakter Gefährlichkeitsbegriff zugrunde zu legen sei, lasse sich die Gefährlichkeit in Abs. 2 – analog § 224 I Nr. 2 – nach der konkreten Verwendung bestimmen (BGHSt 45, 249; BGH NSTZ 1999, 135; *Küper Hanack-FS*, 1999, S. 569, 579 ff.). Das aus Metall gefertigte Tablett konnte durch den Schlag gegen den Kopf des O dessen Bewusstlosigkeit oder sogar einen Schädelbruch herbeiführen und ist nach dieser Auffassung als gefährliches Werkzeug zu qualifizieren.
- (2) Die Gegenansicht verweist darauf, der Gesetzeswortlaut gebiete es, in § 250 I und II *identische* Begriffe des gefährlichen Werkzeugs zu verwenden, so dass die umstrittenen Kriterien abstrakter Gefährlichkeit (s. obige Streitdarstellung im Rahmen des § 244 Nr. 1a) auch in Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden seien (*Fischer* § 250 Rn. 7 m.w.N.). Alle Vertreter einer subjektiven Auffassung (Verwendungsvorbehalt o.ä.) müssen das Tablett als gefährlich einschätzen, da es tat-

sächlich in gefährlicher Weise verwandt wurde; Verfechter einer objektiven Sichtweise („Waffenersatzfunktion“; Nachweise bei *Fischer* § 250 Rn. 8 f.) scheiden dagegen Alltagsgegenstände (wie z.B. das Tablett) aus, weil sie nicht die *generelle* Gefährlichkeit waffenartiger Objekte aufweisen.

- (3) Für eine einheitliche Auslegung der Begriffe in § 250 I und II sprechen Systematik und Wortlaut. Hiernach ist das Tablett in Konsequenz zu obiger Lösung mangels genereller Gefährlichkeit auszuschließen (a.A. gut vertretbar).

Anmerkung: Am Beisichführen i.S.d. § 250 I Nr. 1a und 1b fehlt es, wenn der Gegenstand nur zufällig am Tatort herumliegt und vom Täter ergriffen werden kann. Anderes gilt, wenn der Gegenstand – wie hier – tatsächlich eingesetzt wird (vgl. *NK/Kindhäuser*, 5. Auflage 2017, § 244 Rn 18).

- ff) § 250 II Nr. 3a – schwere körperliche Misshandlung? Mit Blick auf eine Gleichwertigkeit der Nr. 3a zu Nr. 3b ist diese nur gegeben bei starken Schmerzen des Opfers oder erheblichen Folgen für dessen Gesundheit; hier (-)

- gg) § 250 II Nr. 3b – konkrete Todesgefahr aufgrund des Schlages gegen den Kopf (-)

hh) Mittäterschaft

- (1) Gemeinsamer Tatplan: B gibt A einen Wink, dass dieser sich verstecken solle, und A versteht ihn zu Recht so, dass B den O gewaltsam unschädlich machen wolle. Damit ist ein konkludenter Tatentschluss zustande gekommen.
- (2) Tatherrschaft von A und B (+): Während A die Beute versteckt, sichert B sie durch die Gewaltanwendung gegen drohenden Entzug. Damit haben beide funktionale Tatherrschaft. Auch wollen beide die gewaltsame Beutesicherung als eigene Tat.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Beutesicherungsabsicht

- (1) Auf Seiten des A (+)
(2) Auf Seiten des B?

P: B hat selbst keinen Gewahrsam an der Diebesbeute, da A den Sack mit den Wertsachen trägt. Handelt er dennoch mit Besitzerhaltungsabsicht?

Nach eindeutigen Wortlaut des § 252 StGB („um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten“), kommt grundsätzlich nur derjenige als Täter in Betracht, der selbst Gewahrsam an der Diebesbeute hat; eine **Drittbesitzerhaltungsabsicht** ist **nicht** erfasst.

aber: Der Gewahrsam ist ein objektiver Umstand, der nach § 25 II StGB zurechenbar ist (*Wessels/Hillenkamp* Rn. 407), so dass angesichts vorliegender Mittäterschaft B so zu behandeln ist, als habe er selbst Gewahrsam an den Wertsachen. Damit liegt die Besitzerhaltungsabsicht auch bei ihm vor.

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

Ergebnis: A und B haben sich gemäß §§ 252, 250 I Nr. 1a, II Nr. 3b, 25 II StGB strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit von A und B durch Schlag mit dem Tablett gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 5, 25 II StGB (+)

Hinweis: Hier ist auch Alleintäterschaft des B vertretbar mit der Begründung, dass das Zustandekommen eines gemeinsamen Tatentschlusses nicht hinreichend erkennbar ist bzw. es dem A hinsichtlich der Körperverletzungshandlung an Tatherrschaft fehlt.

Der Schlag mit dem Tablett auf den Kopf ist eine üble unangemessene Behandlung und damit eine körperliche Misshandlung i.S.d. § 223 I 1. Alt. Da O bewusstlos wurde, liegt auch eine Gesundheitsschädigung (2. Alt) vor.

Es kommt zudem die Verwirklichung des § 224 in Betracht.

Nr. 2 (+): Das Tablett ist nach seiner objektiven Beschaffenheit und konkreten Verwendung (Schlag auf den Kopf) geeignet, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.

Nr. 3 (-): Überfall ist ein unvorhergesehener Angriff, auf den sich der Angegriffene nicht rechtzeitig einstellen kann. Er ist hinterlistig, wenn der Täter planmäßig, in einer auf Verdeckung seiner wahren Absichten berechneten Weise vorgeht, um gerade hierdurch dem Angegriffenen die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren. B hat den O gehört und daraufhin geduldig mit dem Tablett erwartet. Der Sachverhalt legt nahe, dass B lediglich das Überraschungsmoment ausgenutzt hat, weshalb die Hinterlist zu verneinen ist.

Nr. 4: (-), da A sich hinter dem Schrank versteckt. Eine gesteigerte Gefährlichkeit durch zumindest vorbehaltendes Zusammenwirken der Beteiligten ist damit ausgeblieben.

Nr. 5 (+); ein wuchtiger Schlag mit einem Gegenstand aus Metall gegen den Kopf ist generell geeignet, das Leben eines unvorbereiteten Opfers zu gefährden.

Hinweis: Für eine Aussetzung bietet der Sachverhalt weder im 1. noch im 2. Tatkomplex genügend Anhaltspunkte.

IV. Strafbarkeit von A und B gemäß § 123 I StGB

(+), aber § 123 tritt hinter §§ 242 I, 244 I Nr. 3 StGB im Wege der Konsumtion zurück.

B. Tatkomplex Die Flucht

I. Strafbarkeit von A gemäß §§ 252, 250 I Nr. 1a StGB gegenüber X

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vortat

bb) Betroffensein auf frischer Tat

(1) Tatfrische

P: A und B treffen erst nach einem zehnmütigen Wettrennen mit den Polizisten auf X → Tatfrische bei längerer Nacheile?

Zwar haben sich A und B nach dem langen Rennen durch Gärten und über Zäune bereits weit vom Tatort entfernt; allerdings wurden sie seit Verlassen des Tatortes von den Polizisten verfolgt und die Verfolgung dauerte noch an, als X auftauchte.

Die Frische der Tat ist zu messen anhand des Maßstabs, der in § 32 StGB für die Gegenwärtigkeit des Angriffs angelegt wird: Solange noch Notwehr gegen den Dieb geübt werden kann, ist dessen Tat auch „frisch“ i.S.d. § 252 StGB (NK/*Kindhäuser* § 252 Rn. 14 f.). Auch eine Zwangsausübung während der Nacheile habe diesen Anforderungen zu genügen. Die Flucht darf also nicht eine solche Distanz zwischen Täter und Verfolger schaffen, dass die Gewahrsamsicherung die Vortat beendet (vgl. *Wessels/Hillenkamp* Rn. 400).

Da die Polizisten A und B dicht auf den Fersen blieben, kann hier noch nicht von einer die Vortat beendenden Gewahrsamsicherung gesprochen werden.

Ergebnis: Somit ist die Tat hier trotz zehnmütiger Verfolgungsjagd und recht weiter Entfernung vom Ort der Wegnahme noch frisch i.S.d. § 252 StGB.

(2) Betroffensein (+), vgl. Streitdarstellung unter A. II. 2.

cc) Gewaltanwendung durch Tritt des A in den Bauch von X (+)

Aber **P:** A hält den X irrtümlich für einen Zivilpolizisten, der ihm die Tatbeute abnehmen will. Fraglich ist, ob X damit **taugliches Tatopfer** ist, da er nicht objektiv, sondern nur in der Vorstellung des A zugunsten des Diebstahlsopfers schutzbereit war.

Die Nötigungshandlung kann sich gegen jede beliebige außenstehende Person richten, von der der Dieb, sei es auch irrtümlich, annimmt, dass sie ihm den erlangten Gewahrsam zugunsten des Berechtigten wieder entziehen werde (BGHSt 28, 224, 230 f.; NK/*Kindhäuser* § 252 Rn. 17).; somit hier (+)

dd) Von A mitgeführtes Messer als gefährliches Werkzeug i.S.d. § 250 I Nr. 1a? Begriff wiederum str.; vgl. oben. Nach der hier verfolgten objektiven Betrachtung ist das Messer als gefährliches Werkzeug zu werten.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Besitzerhaltungsabsicht (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+)

Ergebnis: A hat sich gemäß §§ 252, 250 I Nr. 1a StGB strafbar gemacht.

Die im Sachverhalt beschriebene Rolle des B während dieses Tatkomplexes gibt nicht genügend Anhaltspunkte für eine Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe.

II. Strafbarkeit von A gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB (+)

Schuh als gefährliches Werkzeug nur bei festem, schweren Schuh oder Tritten ins Gesicht oder in empfindliche Körperregionen. Eingesprungener Tritt in den Bauch wohl (+), wobei a.A. vertretbar.

III. Strafbarkeit von A und B gemäß § 123 StGB (+)

(Durchqueren fremder Gärten)

C. Konkurrenzen und Gesamtergebnis

I. Strafbarkeit von A und B

A hat sich im ersten Tatkomplex strafbar gemacht gemäß §§ 242 I, 244 I Nr. 1a, Nr. 3, IV, 25 II; 252, 250 I Nr. 1a, 25 II; 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 5; 123. Im zweiten Tatkomplex liegt eine Strafbarkeit gemäß §§ 252, 250 I Nr. 1a; 223 I, 224 I Nr. 2 sowie § 123 StGB vor.

B hat sich strafbar gemacht gemäß §§ 242 I, 244 I Nr. 1a, Nr. 3, IV, 25 II; 252, 250 I Nr. 1a, 25 II, 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 5 sowie im zweiten Tatkomplex gemäß § 123.

1. Obwohl die beiden räuberischen Diebstähle dieselbe Tatbeute aus derselben Vortat sichern, bilden sie keine Handlungseinheit, weil sie auf verschiedenen Tatentschlüssen beruhen und sich – vor allem – gegen verschiedene Opfer richten (O bzw. X).

2. Die Körperverletzungen bleiben aus Gründen der Klarstellung neben den räuberischen Diebstählen tateinheitlich stehen.

3. Der einfache Diebstahl gemäß § 242 wird grundsätzlich von § 252 im Wege der Spezialität verdrängt. Dies gilt auch für § 244 im Verhältnis zum verwirklichten § 250, sofern die den Diebstahl qualifizierenden Umstände auch beim räuberischen Diebstahl noch fortbestehen, wie im vorliegenden Fall das durchgehend bei sich geführte Messer des A. Nicht verdrängt wird hingegen das Qualifikationsmerkmal des Wohnungseinbruchdiebstahls (§ 244 I Nr. 3, IV). Aus Klarstellungsgründen besteht insofern Tateinheit mit § 252 (NK/Kindhäuser § 252 Rn. 28).

II. Gesamtergebnis

Im Ergebnis hat sich A eines qualifizierten räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht. Tatmehrheitlich hierzu hat sich A eines qualifizierten räuberischen Diebstahls, einer gefährlichen Körperverletzung und eines Hausfriedensbruchs strafbar gemacht.

B hat sich eines qualifizierten räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht. Tatmehrheitlich hierzu hat er sich eines Hausfriedensbruchs strafbar gemacht.